

Steuerabzug vermindern und vermeiden

Teil 1 Sparerfreibetrag und Freistellungsauftrag

Von Rudolf Schollmaier

Seit dem Jahr 2009 gilt in Deutschland für die Einkünfte aus Sparzinsen und anderen Kapitalerträgen ein ermäßigter Steuersatz von 25 Prozent. Rechnet man den Solizuschlag und die Kirchensteuer hinzu, steigt der Steuersatz auf 28 Prozent. Das ist ein enormer Steuervorteil für Sparer und Vermögende, weil die Einkommenssteuer auf andere steuerpflichtige Einkünfte, wie Arbeitslohn, Renten, Mieteinkünfte oder gewerbliche Einkünfte bis zu 45 Prozent beträgt. Eine weitere Neuerung ist dabei, dass grundsätzlich ein endgültiger Steuerabzug an der Quelle, also regelmäßig bei der Bank oder Sparkasse, erfolgt. Endgültig heißt, dass die Kapitalerträge grundsätzlich nicht mehr durch die Einkommensteuererklärung geschleust werden müssen, sondern die Besteuerung durch den Steuereinbehalt endgültig erledigt ist.

In der Praxis fällt auf, dass von Steuerbürgern, oft aus Unkenntnis, Fehler begangen werden.

Fehlender Freistellungsauftrag: Jedem Steuerbürger steht jährlich ein Sparerpauschbetrag von 801 Euro zu. Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag auf 1.602 Euro. Bis zu diesem Betrag werden beispielsweise für Einnahmen aus Sparzinsen oder Dividenden keine Steuern fällig. Es sollte daher der Bank oder Sparkasse ein sogenannter Freistellungsauftrag auf besonderem Vordruck erteilt werden. Mit diesem Freistellungsauftrag erteilt der Sparer seiner Bank oder Sparkasse die Anweisung, bis zu dem im Freistellungsauftrag genannten Sparerpauschbetrag keine Abgeltungsteuer einzubehalten. Dabei kann der Sparerpauschbetrag auch auf verschiedene Banken oder Sparkassen verteilt werden. Es ist dabei nur zu beachten,



dass die Summe von 801 Euro, bzw. 1.602 Euro insgesamt nicht überschritten wird. Durch die Erteilung des Freistellungsauftrages erreicht der Sparer, dass ihm nur dann Abgeltungsteuer von seinen Erträgen einbehalten wird, wenn sein Sparerpauschbetrag überschritten wird.

Der Freistellungsauftrag muss vor Beginn eines Kalenderjahres erteilt werden, damit er für das gesamte folgende Jahr Gültigkeit hat. Wer die Erteilung des Freistellungsauftrages versäumt, kann die deswegen zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer nur durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung vom Finanzamt zurück erhalten.

Beträgt das zu versteuernde Einkommen eines Steuerbürgers nicht mehr als jährlich 8.820 Euro, bzw. bei Verheirateten nicht mehr als 17.640 Euro, fällt keine Einkommensteuer an. Müsste nun wegen des versäumten Freistellungsauftrages eine Einkommensteuererklärung abgegeben wer-

den, bedeutete dies für den Betroffenen einen zusätzlichen Aufwand. Dieses Prozedere wäre bei rechtzeitiger Erteilung eines Freistellungsauftrages an die Bank oder Sparkasse vermeidbar gewesen.

Oder anders: Wer Kapitaleinkünfte von mindestens 801 Euro hat, keinen Freistellungsauftrag erteilt und auch keine Einkommensteuererklärung abgibt, verschenkt jedes Jahr rund 200 Euro (800 Euro x 25 Prozent Abgeltungsteuersatz). Verheiratete verschenken den doppelten Betrag.

Im zweiten Teil dieses Artikels wird über weitere Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Steuerabzügen berichtet.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de